

Infoblatt

Besuchsregelungen im „Alten Gutshof“

Laut 12. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt **gelten ab dem 17.05.21 folgende Besucherregelungen** in unseren Einrichtungen, die zum Schutz Ihrer Angehörigen und unserer Mitarbeitenden unbedingt einzuhalten sind:

- Besuche sind nur mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Telefon 0345/470497-171 möglich (Sprechzeiten dafür wochentags 10.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr).
- Besuchstermine sind täglich von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr möglich
- das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes innerhalb der Einrichtung ist weiterhin zwingend erforderlich
- vor und nach dem Besuch muss der Besucher die Hände gründlich desinfizieren
- der Besuch wird am Eingang empfangen, muss sich in eine Erfassungsliste eintragen, nachweisen, dass er vollständig geimpft oder genesen ist und unterschreibt vor dem Betreten der Einrichtung, dass er nach eigenem Wissenstand nicht mit dem Coronavirus infiziert ist bzw. keine typischen Symptome zeigt und nicht als Kontaktperson der Kategorien I und II entsprechend der Definition des Robert-Koch-Instituts (RKI) gilt
- sollte der vollständige Impfschutz und die Genesung nicht nachgewiesen werden können, hat der Besucher sich einem **Corona-Schnelltest** zu unterziehen
- Kinder unter 6 Jahren müssen nicht getestet werden

Die Einrichtung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Besuchsregeln den Besuch abubrechen und auch weiterhin zu untersagen. In diesem Fall macht die Einrichtung zum Schutz der Bewohner von ihrem Hausrecht Gebrauch.

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt.

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und danken für Ihr Verständnis.